

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Quantitative Economics, M.Sc.  
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München  
Standort: München  
Datum: 13.03.2026  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen müssen den Studierenden eine kundige Orientierung im Verlauf des Studiums ermöglichen. Darin müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden: im ersten Semester noch nicht vorhersehbare Wahlentscheidungen im Verlauf des Studiums, spätere Anpassungen im Curriculum, Härtefallregelungen und durch die Studierenden nicht zu vertretende Umstände. (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 BayStudAkkV, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)

**Auflage 2:** Die Hochschule muss die am Studiengangsmonitoring beteiligte Gruppe der Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren. (§ 14 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

## I. Auflagen

### **Auflage 1 zu den Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 BayStudAkkV, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)**

Die Agentur schlägt im Akkreditierungsbericht auf S. 31 folgende Auflage vor:

"Die Hochschule muss die Prüfungs- und Studienordnung unter Einhaltung der geltenden nationalen und landesrechtlichen Regelungen überarbeiten."

Die Agentur ist der Auffassung, dass die in den Prüfungs- und Studienordnungen (§ 27 Abs. 4 SPO bzw. § 21 Abs. 4) festgelegte Frist – wonach Anträge auf Anerkennung bis zum Ende des ersten Semesters gestellt werden müssen – eine unzulässige Ausschlussfrist darstelle. Sie argumentiert, dass diese Regelung weder den tatsächlichen Bedingungen des Studienalltags noch den Entwicklungsprozessen von Studierenden Rechnung trage.

Vielmehr könnten Studierende oft erst im späteren Studienverlauf fundierte Entscheidungen über ihre Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule treffen. Erst mit dieser inhaltlichen Klarheit werde es möglich, sinnvolle Anerkennungsanträge zu formulieren. Eine zu frühe Frist setze Studierende unter ungerechtfertigten Druck und schließe spätere, nachvollziehbare Anpassungen aus – etwa bei Curriculumsänderungen im Wahlbereich.

Als alternative, studierendengerechtere Lösung verweist die Agentur auf das im Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung (S. 27 und 55) vorgeschlagene Verfahren, wie es auch im Projekt Modus diskutiert wird: Danach könne ein Antrag auf Anerkennung ausgeschlossen werden, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis zum betreffenden Modul befindet – etwa durch Prüfungsanmeldung oder Kursbelegung. Dieses Modell schütze vor Missbrauch, ohne Studierende frühzeitig zu überfordern.

Die LMU verteidigt ihre Regelung als sachgerecht. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts verweist sie auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 29.01.2019 – M 3 K 15.5888), das die Ermächtigung zur Festlegung solcher Fristen aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG (bis 01.01.2023: Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG) ableitet (Rn. 41).

Die Hochschule argumentiert, die Frist sei notwendig, um Missbrauch durch strategische Notenoptimierung zu verhindern – etwa wenn Studierende zunächst eine Prüfung ablegen und erst bei schlechtem Ergebnis eine Anerkennung beantragen (Rn. 42). Das Gericht bestätigt diese Einschätzung und hält die Frist für „sachgerecht und notwendig“ (Rn. 45). Auch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst habe in dem konkreten Fall bestätigt, dass die Ablehnung des Anerkennungsantrags durch die LMU rechtlich geboten war (Rn. 6).

Entgegen der Argumentation der Hochschule bleibt die Agentur bei ihrer Einschätzung: eine Frist, die im ersten Semester endet, ignoriere die Lebenswirklichkeit von Studierenden. Sie weist erneut darauf hin, dass das erste Semester eine Phase sei, in der oft die notwendige Übersicht fehle, um zu beurteilen, welche vorher erworbenen Kompetenzen überhaupt anrechenbar seien. Zudem könnten spätere Modulanpassungen oder persönliche Entwicklungslinien erst später die Relevanz bestimmter Kenntnisse offenbaren. Eine starre Frist schließe diese Entwicklungsperspektive systematisch aus.

Der Akkreditierungsrat hat in seine Entscheidung folgende Überlegungen einbezogen:

Die von der Hochschule angeführte Rechtsprechung bezieht sich auf einen Einzelfall, der aufgrund seiner Besonderheiten nicht uneingeschränkt auf die hier zu entscheidende Frage übertragbar ist.

So geht es weniger um die Frage, ob von der Hochschule überhaupt eine Frist gesetzt werden darf, als darum, wie der Prozess zur Anerkennung/Anrechnung i.S. der Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV gestaltet ist, um den berechtigten Interessen der Studierenden ausreichend Rechnung zu tragen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das erste Semester – i.S. einer Orientierungsphase – eine Zeit ist, in der Studierende erst in das Studium hineinwachsen, sich einleben und eine Einschätzung für die inhaltliche Ausrichtung entwickeln. Erst im Verlauf ihres Studiums können fundierte Entscheidungen über Schwerpunkte und Wahlmodule getroffen werden. Auch ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Kompetenzen zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt oder angerechnet werden könnten. Hinzu kommen spätere Curriculumsanpassungen, Härtefälle und Umstände, die Studierende nicht zu vertreten haben, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Hierunter fallen nach Ansicht des Akkreditierungsrats etwa zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht absehbare Schwerpunktsetzungen im Studium (insbesondere Wahlpflichtbereiche), Studienunterbrechung sowie die verspätete Bereitstellung von erlangten Kompetenznachweisen.

Diese beispielhaften Aspekte sind in den gegenwärtigen Regelungen zu Anerkennung / Anrechnung nicht ausreichend berücksichtigt. Auch umfasst ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden, so dass eine Beantragung der Anerkennung / Anrechnung zu einem frühen Zeitpunkt im Studium zumindest transparent mitgeteilt werden muss. Somit stellen die genannten Punkte Mängel im Sinne der Anforderungen an die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV dar.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der Akkreditierungsrat der Kritik der Agentur an und plädiert weiterhin für Anpassungen in den gegenwärtigen Regelungen der Anerkennung / Anrechnung im Sinne der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. Orientierung kann hierzu das im HRK-Projekt Modus vorgeschlagene Modell bieten.

Der Akkreditierungsrat passt die von der Agentur vorgeschlagene Auflagenformulierung jedoch an, da der Hochschule Handlungsspielraum in ihrer Verwaltungspraxis zusteht und nicht auf die Abschaffung der Frist abgezielt werden soll. Stattdessen müssen die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen derart angepasst werden, dass den Studierenden eine kundige Orientierung im Verlauf des Studiums ermöglicht wird. Darin müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden: im ersten Semester noch nicht vorhersehbare Wahlentscheidungen im Verlauf des Studiums, spätere Anpassungen im Curriculum, Härtefallregelungen und durch die Studierenden nicht zu vertretende Umstände.

### **Auflage 2 zur Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse (§ 14 BayStudAkkV)**

Das Gutachtergremium schlägt im Akkreditierungsbericht auf S. 87 folgende Auflage vor:

"Die Hochschule muss die am Studiengangsmoitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die

ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren."

Das Gutachtergremium stellt im Akkreditierungsbericht auf S. 85 f. fest, dass Studierende und Absolventinnen und Absolventen bislang nicht systematisch über Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Dadurch sei der geforderte geschlossene Regelkreislauf gemäß § 14 BayStudAkkV nicht gegeben. Das Gutachtergremium empfiehlt zudem, Evaluationen früher im Semester durchzuführen, um Ergebnisse innerhalb der Veranstaltung besprechen zu können und Rücklaufquoten zu steigern.

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts erklärt die Hochschule, dass die Volkswirtschaftliche Fakultät bereits Maßnahmen eingeleitet habe, um künftig alle Studierenden über wesentliche Evaluationsergebnisse zu informieren – u. a. durch eine tabellarische Übersicht inkl. Durchschnittsbewertung aller evaluierten Lehrveranstaltungen, die auf einer fakultätsinternen Webseite ab dem WS 2025/26 veröffentlicht werde. Diese Umsetzung sei datenschutzkonform und entspreche den aktualisierten zentralen Hinweisen zur Lehrevaluation. (Vgl. Akkreditierungsbericht, S. 86 f.)

Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschule bereits konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsprozesses eingeleitet hat. Offen bleibt jedoch, wie die Gruppe der Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden sollen. Ebenso wird nicht ausgeführt, wie Studierende und Absolventinnen und Absolventen über das geänderte Vorgehen selbst informiert werden. Das Gutachtergremium hält daher an der vorgeschlagenen Auflage fest.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage in redaktionell angepasster Form mit Fokus auf die Gruppe der Absolventinnen und Absolventen, da die Hochschule für die Studierenden bereits wirksame Maßnahmen nachgewiesen hat. Demnach muss die Hochschule die am Studiengangsmonitoring beteiligte Gruppe der Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren. Für die Begründung verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht, S. 85-87.

### **Verzicht auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung**

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

